

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Bekanntmachung der Absicht der Einziehung eines Abschnitts der „Wolfskuhle“ gem. § 7 (4) Satz 1 Straßen-und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Die Stadt Minden beabsichtigt, auf der Grundlage des § 7 (2) StrWG NRW den hinteren Abschnitt der Straße „Wolfskuhle“ einzuziehen. Die Einziehung betrifft eine Teilfläche des Flurstückes 290 der Flur 71 in der Gemarkung Minden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 (4) Satz 1 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht, um damit Einwendungen zu ermöglichen.

Der Bekanntmachungstext und die Pläne, die die zur Einziehung vorgesehene Fläche darstellen, werden außerdem im Baubürgerbüro der Stadt Minden, Bereich 5.1 – Bauen und Wohnen im Dienstgebäude Domstraße 2, Zimmer Nr. 1.09 zur Einsicht bereit gehalten. Für die Einsichtnahme ist eine vorherige Terminabsprache (Tel. 0571/89444) oder per E-Mail (baubuergerbuero@minden.de) erforderlich.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Minden, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, geltend gemacht werden.

Minden, den 8. Februar 2022

Der Bürgermeister Michael Jäcke